



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 901/02 | 14411 Potsdam

Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister
Servicebereich Recht
Neumarkt 5
03045 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus	
FB 61, Servicebereich 6104	
Reg.-Nr.:	34341/07
22. Okt. 2007	
Bearbeiter:	V. Beckhagen
Kopie:	GL, SBL
Bemerkung:	

Hennig-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Buchwald
Gesch.Z.: III/3-376-31
Hausruf: (0331) 866 2333
Fax: (0331) 866 2502
Internet: www.mil.brandenburg.de
mgg.kath.buchwald@mil.brandenburg.de

Bus: 956, Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RE 30, RB 21, RB 22, S-Bahn 97

Potsdam, 22. Oktober 2007

Einzelsetzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme Dorfstraße (OT Groß Gaglow)

Ihre Anfrage vom 20.09.2007, AZ: 30/0a

Sehr geehrter Herr Gabriel,

zu Ihren in o. g. Schreiben aufgeworfenen Fragen teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Beschlüsse der ehemaligen Gemeinde Groß Gaglow vom 24.09.2007

Ihrer Auffassung zur Berücksichtigung der beiden Beschlüsse der ehemaligen Gemeinde Groß Gaglow vom 24.09.2003 zur Dorfstraße in Groß Gaglow (Drucksache 77/2003 und 78/2003) stimme ich entsprechend Punkt 1 Ihrer beigelegten Hausmitteilung vom 18.09.2007 (Az.: IV/60-mü; Herr Münch) zu.

Die ehemalige Gemeinde Groß Gaglow hatte im Jahr 2003 den Ausbau der Dorfstraße vorgenommen, ohne Straßenbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) von den Anliegern zu erheben. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG sollen bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge (Straßenbaubeiträge) erhoben werden (vgl. hierzu auch Nr. 7.1 der Verwaltungsvorschrift zum KAG). Eine Soll-Vorschrift bedeutet, dass die Gemeinde lediglich ein gebundenes Ermessen bei deren Anwendung besitzt und damit - nur in besonderen Ausnahmefällen begründet - von den gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen abweichen darf. Aufgrund des Charakters der Straßenbaubeiträge (Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile, die den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zuwachsen) sowie der durch die Gemeinden zu beachtenden Grundsätze der Einnahmenbeschaffung nach § 75 Abs. 1 und 2 Gemeinde-

Seite 2

Ministerium des Innern

ordnung (GO) besteht für die Gemeinden eine generelle Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen (vgl. hierzu auch Oriehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 5. Auflage, § 28, RN. 12 m.w.N.). Die Beitragserhebungspflicht beinhaltet auch, dass die Gemeinde Beiträge vollständig erheben muss und sie ferner gehalten ist, die entsprechenden satzungserrechtlichen Grundlagen zu schaffen, um eine rechtmäßige Beitragserhebung durchführen zu können.

Die von der ehemaligen Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Gaglow seinerzeit dargestellte und in o.g. Beschlüssen gefestigte Auffassung, dass die Beiträge für die in Rede stehenden Straßenbaumaßnahmen nicht vollständig (d. h. ein teilweiser Beitragsvorzicht) von den Grundstückseigentümern erhoben werden sollen, stellt somit ein Verstoß gegen das Gebot der (vollständigen) Beitragserhebung dar. Darüber hinaus bestimmt § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG explizit für das Straßenbaubeitragsrecht, dass das veranschlagte Beitragsaufkommen den umlagefähigen Aufwand in der Regel decken soll (Kostendeckungsprinzip). Die damalige Gemeindevertretung konnte demzufolge nicht wirksam ihren Willen zum Teilbeitragsvorschlag erklären. Wäre das der Fall, könnte auf diesem Wege letztlich jegliche gesetzliche Regelung allein durch gegenteiligen Beschluss einer Gemeindevertretung ausgehebelt werden.

Die Beschlüsse sind damit rechtswidrig und hätten zur Herstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung zum damaligen Zeitpunkt vom Amtsdirektor nach § 65 GO beanstandet werden müssen. Für die Stadt Cottbus als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Groß Gaglow besteht keine Pflicht, rechtswidrige Beschlüsse umzusetzen.

2. Beschluss einer vorhabenbezogenen Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Dorfstraße“ (Groß Gaglow)

Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Erhebung von Beiträgen korrespondiert die Pflicht zum Erlass einer entsprechenden Satzung, da kommunale Abgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG nur aufgrund einer Satzung erhoben werden dürfen.

Eine Voraussetzung für die rechtmäßige Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist, dass innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist seit Entstehung der solidaren Beitragspflicht (hierbei ist der Ablauf des Kalenderjahres maßgebend, in dem die Baumaßnahme endgültig hergestellt, d. h. abgenommen wurde) eine wirksame, erforderlichenfalls auch mit Rückwirkung auf ein Datum vor Abnahme der Baumaßnahme versehene, Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde existiert.

Seite 3

Ministerium des Innern

Soweit Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Groß Gaglow vor Wirksamwerden der Eingliederung abgeschlossen und hierfür noch keine Straßenbaubeiträge erhoben wurden, ist aufgrund der Rechtsnachsfolgeregelung die Nachspflicht, Straßenbaubeiträge auf der Grundlage einer entsprechenden Straßenbaubeitragsatzung zu erheben, auf die Stadt Cottbus übergegangen.

Eine Beitragserhebung auf Grundlage der Straßenbaubeitragsatzung der ehemaligen Gemeinde Groß Gaglow könnte mit einem erhöhten Prozessrisiko für die Stadt Cottbus verbunden sein. Ihren Ausführungen konnte ich entnehmen, dass diese Satzung - nach richterlichem Hinweis - möglicherweise materiell rechtswidrig sein könnte. Voraussetzung für eine rechtssichere Erfüllung der Beitragserhebungspflicht der Stadt Cottbus ist damit der Erlass einer mit Rückwirkung (auf den Zeitpunkt vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht) versehenen vorhabenbezogenen Einzelsatzung. Die Zulässigkeit einer sodann bestehenden echten Rückwirkung wäre dann gegeben, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine echte Rückwirkung ausnahmsweise zulassen. So ist ein rückwirkender Satzungserlass nur möglich, wenn der Bürger zu dem Zeitpunkt, auf den die Satzung rückwirken soll, mit der Erhebung dieser Abgabe rechnen musste. Dies ist bei Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG grundsätzlich der Fall, da das Gesetz die pflichtige Erhebung der Abgabe vorschreibt. Die betroffenen Grundstückseigentümer können sich hier m.E. auch nicht auf einen etwaigen Vertrauensschutz berufen, da die auf den Verzicht (auch Teilverzicht) einer Beitragserhebung gerichteten Beschlüsse der damaligen Gemeindevertretung rechtswidrig sind.

Die sachliche Beitragspflicht entstand (nach den mir vorgelegten Unterlagen) mit Abnahme der Baumaßnahme am 02.09.2003. Daraus ergibt sich, dass die Einzelsatzung rückwirkend auf einen vor dem 02.09.2003 liegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden muss. Wie von Ihnen richtig dargestellt, bedarf es nach der Rechtsprechung des OVG Brandenburg (Urt. vom 23.3.2000 - 2 A 226/99 - MITSIGB Bbg. 2000 S. 213, sowie Urt. vom 14.7.2000 - 2 D 27/00.IE, MITSIGB Bbg. 2000, 428), wenn eine Straßenbaubeitragsatzung rückwirkend auf einen vor dem 1.02.2004 liegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden muss (weil die sachliche Beitragspflicht bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden war), der Festlegung eines konkreten Beitragsatzes für die Straßenbaumaßnahme. Die rückwirkende Straßenbaubeitragsatzung müsse - anstelle des Prozentsatzes, mit dem sich die Stadt an der Baumaßnahme beteilige, - den konkreten Beitragssatz der bereits abgeschlossenen Baumaßnahme „centgenau“ (€m?) enthalten (so auch Deppe, in: Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, Kommentar, § 2 Rn. 41 m.w.N.).

Seite 4

Ministerium des Innern

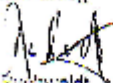
Zur Feststellung (Kalkulation) des Beitragssatzes ist dabei der gesamte umlagefähige Aufwand nach § 8 KAG zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die Stadt Cottbus eine Beitragserhebungs-
pflicht nach § 8 KAG und die dazu bestimmte Satzungspflicht nach § 2 KAG für die
in Rede stehende Straßenbaumaßnahme der ehemaligen Gemeinde Groß
Gaglow besteht und diese wegen der vierjährigen Festsatzungsverjährungsfrist
schnellstmöglich auf der Grundlage einer rückwirkend zu erlassenen vorhabenbe-
zogenen Einzelsatzungen zu erfüllen ist.

Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, diejenigen, die einen besonderen Vorteil von der
Durchführung der Straßenbaumaßnahme haben, anteilig zur Refinanzierung der
entstandenen Kosten heranzuziehen. Bei Verletzung der (vollständigen) Sat-
zungs- und Beitragserhebungspflicht würden mit Ablauf der Festsatzungsverfä-
hrungsfrist den von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Anliegern ungerechtför-
tigte (zusätzliche) Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit verschafft und gleichzeitig
die Möglichkeit der Einnahme von gesetzlich der Stadt zustehenden Abgaben
verloren gehen. Damit würde letztlich auch ein finanzieller Schaden in Höhe der
nicht mehr erlangbaren Straßenbaubeträge für die Stadt Cottbus eintreten. Der
daraus resultierende Einnahmeverlust würde gegen den in § 75 GO festgeschrie-
benen Grundsatz der Einnahmeheschaffung durch Erhebung von Abgaben ver-
stoßen. Neben dem haushaltsrechtlichen Aspekt kommt in der Beitragserhe-
bungspflicht auch der aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bzw. Art. 12 Abs. 1
Brandenburgische Landesverfassung (BLgVerf) herrührende Grundsatz der
Gleichbehandlung aller Beitragspflichtigen und damit der Grundsatz der Beitrags-
gerechtigkeit zum Ausdruck. Der Gesetzgeber will damit auch verhindern, dass es
aus archaischen Gründen zu einer Ungleichbehandlung der Beitragsschuldner
kommt. (vgl. Bockor, in: Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg,
Kommentar, § 8 Rn. 18).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


R. Schmidt